

Beschluss 36

(Abstimmungsergebnis: Einstimmig)

Änderung der Finanzordnung von DIE LINKE.Thüringen

Punkt 2.3.

In Absatz 2 wird der Satz „Zur Eröffnung von Bankkonten aller Gebietsverbände ist der Landesvorstand-berechtigt (siehe 1.4).“

geändert in: Zur Eröffnung von Bankkonten aller Gebietsverbände ist nur der/die Landesschatzmeister/in berechtigt.“

Punkt 3.1.

Absätze 3, 4 werden eingefügt: Jede Bargeldeinnahme wird auf fortlaufend nummerierten Einnahmebelegen erfaßt, die vom Landesverband bereitgestellt werden. Das Original [Papier weiß] erhält der/die Einzahler/in, die Kopie [Papier rot] wird der Buchhaltung beigelegt. Für Spendenlisten [Punkt 3.3.] ist kein zusätzlicher Einnahmebeleg erforderlich. Die Nummer des Einnahmebelegs bzw. der Spendenliste wird in der Buchhaltung erfaßt.

Die folgenden Absätze verschieben sich.

Der letzten Absatz Finanzunterlagen sind vollständig, übersichtlich und gesichert bis zum Ende des 10. Jahres nach dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr aufzubewahren.

wird geändert in: Finanzunterlagen sind im Original bis zum Ende des 10. Jahres nach dem jeweils abgelaufenen Geschäftsjahr im Archiv des Landesvorstandes aufzubewahren.

Punkt 3.3. / Teil 1

Absatz 2: Über alle Spenden juristischer Personen sowie über unzulässige Spenden (siehe Anlage 1) ist der/die Landesschatzmeister/in unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren.

Wird geändert in: Über alle Spenden juristischer Personen sowie über möglicherweise unzulässige Spenden (siehe Anlage 1, § 25) ist der/die Landesschatzmeister/in unverzüglich nach Bekanntwerden zu informieren. Über die Annahme oder Rückweisung jeder Spende juristischer Personen entscheidet auf Antrag der einnehmenden Gliederung bzw. des einnehmenden Zusammenschlusses der Landesvorstand.

Punkt 3.3. / Teil 2

Streichung des Absatz 3 Die Gebietsverbände können gestaltete Spendenkarten in verschiedenen Werten verkaufen. Diese sind fortlaufend zu nummerieren, mit dem Stempel des jeweiligen Gebietsverbandes, der Unterschrift der/des Vorsitzenden sowie mit der Aufschrift:
"Diese käuflich erworbene Spendenkarte kann beim ausgebenden Vorstand der Partei DIE LINKE zur Ausstellung einer Spendenquittung nach dem abgelaufenen Kalenderjahr vorgelegt werden."
zu versehen. Der/die Spender/in ist beim Verkauf zu registrieren. Die Spendenkarte ist bei der Vorlage zur Ausstellung einer Spendenbescheinigung zu entwerfen. Punkt 3.2. letzter Satz gilt analog.

Punkt 3.4.

Satz 1 Alle Zuwendungen (Beiträge DIE LINKE, Beiträge Europäische Linke, Spenden, Mandatsträgerbeiträge) sind für jede/n Zuwender/in, mit Einzahlungsdatum und entsprechend der Art des Erhalts (*Barzahlung, Überweisung, oder Lastschriftinzug*) nachzuweisen.

wird geändert in: Alle Zuwendungen (Beiträge DIE LINKE, Beiträge und Spenden an die Europäische Linke, Spenden, Mandatsträgerbeiträge) sind für jede/n Zuwender/in, mit Einzahlungsdatum und entsprechend der Art des Erhalts (*Barzahlung, Überweisung, oder Lastschriftinzug*) nachzuweisen.

Antrag zu Punkt 3.5.

Der Satz Bis zum 10. des Monats übergeben die nachgeordneten Gebietsverbände vollständig und zeitlich geordnet alle Belege des Vormonats (einschließlich der Original-Beitrags- und -Spendenlisten und der Lastschrift-Einzugslisten), getrennt nach Kasse und Bank,

sowie den Kontoauszug mit dem letzten Saldo des Monats an die Landesgeschäftsstelle.

wird geändert in: Bis zum 10. des Monats übergeben die nachgeordneten Gebietsverbände vollständig und zeitlich geordnet alle Belege des Vormonats (einschließlich der Original-Beitrags- und -Spendenlisten und der Lastschrift-Einzugslisten), getrennt nach Kasse und Bank, sowie den Kontoauszug mit dem letzten Saldo des Monats an die [Landesbuchhaltung](#).

Antrag zu Punkt 4. / Teil I

Absatz 1, Satz 1 Die Kasse darf grundsätzlich nur von einem Verantwortlichen geführt werden.

wird geändert in: Die Kasse darf grundsätzlich nur von **einer**/einem Verantwortlichen geführt werden.

Begründung:

gendergerechte Sprache.

Punkt 4. / Teil II

Absatz 3 Satz 3 Für die Landesgeschäftsstelle wird ein Höchstbetrag des Kassenlimits von 1.500 € festgelegt. Den Geschäftsstellen der nachgeordneten Gebietsverbände wird ein Höchstbetrag von 300 € empfohlen, im Falle fehlender eigener Beschlüsse festgelegt. Höhere Beträge sind am Tage ihres Einganges auf der Bank einzuzahlen oder zum Nachttresor zu verbringen.

wird geändert in: Für die Landesgeschäftsstelle wird ein Höchstbetrag des Kassenlimits von 1.500 € festgelegt. Den Geschäftsstellen der nachgeordneten Gebietsverbände wird ein Höchstbetrag von 300 € empfohlen, im Falle fehlender eigener Beschlüsse festgelegt. Höhere Beträge sind am Tage ihres Einganges auf der Bank einzuzahlen.

Antrag zu Punkt 5.1.

Absatz 1, Satz 2

Die Reisekostenerstattung im Auftrag des Landesvorstandes sowie der nachgeordneten Gebietsvorstände erfolgt entsprechend der gültigen Betriebsvereinbarung des Landesverbandes.

[Reisekostenregelung ab 01.01.2007:

- Fahrtkostenerstattung

öffentliche Verkehrsmittel: Erstattung in nachgewiesener Höhe

*Privat-PKW-pauschal: **0,20 €/km (ab 20 km** Fahrtstrecke, darunter **keine** Erstattung*

- Tagegeld

*über 8 Std. **12 € (eintägige Reise) 24 € (mehrtägige Reise)***

bei Gewährung von Vollverpflegung: keine Erstattung von Tagegeld

bei Gewährung von Frühstück abzüglich 4,80 € je Mahlzeit

bei Gewährung von Mittag- oder Abendessen abzüglich 9,60 € je Mahlzeit

- Übernachtungsgeld

Die jeweils kostengünstigste Variante ist zu wählen.

pauschal 20 €, mit Nachweis Erstattung bis zu 70 € pro Übernachtung]

Wird geändert in:

Für die Reisekostenerstattung im Auftrag des Landesvorstandes sowie der nachgeordneten Gebietsvorstände **gelten ab 01.01.2021 folgende Erstattungssätze:** ¹

- Fahrtkostenerstattung

*öffentliche Verkehrsmittel: Erstattung in nachgewiesener Höhe **[2. Klasse]***

*Privat-PKW-pauschal: **0,30 €/km (ab 20 km** Fahrtstrecke, darunter **keine** Erstattung)*

***Motorrad, Moped pauschal: 0,20 €/km (ab 20 km** Fahrtstrecke, darunter **keine** Erstattung)*

- Tagegeld

*über 8 Std. **12 € (eintägige Reise) 24 € (mehrtägige Reise)***

bei Gewährung von Vollverpflegung: keine Erstattung von Tagegeld

bei Gewährung von Frühstück abzüglich 4,80 € je Mahlzeit

bei Gewährung von Mittag- oder Abendessen abzüglich 9,60 € je Mahlzeit

- Übernachtungsgeld

Die jeweils kostengünstigste Variante ist zu wählen.

*pauschal 20 €, mit Nachweis Erstattung bis zu **120 €** pro Übernachtung*

¹ Zum Inkrafttreten Hinweis, daß bis 31.12.2020 noch die bisherigen Dienstreiseregulung gilt.

Antrag zu den Anlagen

Das jeweilige Datum der letzten Aktualisierung von Gesetzen wird durch den Passus „in der aktuellen Fassung“ ersetzt.